

A m t s - B l a t t .



N^o. 99.

Samstag den 17. August

1839.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1177. (3) Nr. 17292/2672.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Pränotationen und Einverleibungen, welche vor der Eröffnung des Concurſes bei der Realinstanz angeſucht werden. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 23. April d. J. zu erklären geruht: 1) Die Pränotationen und Einverleibungen, welche vor der Eröffnung des Concurſes bei der Realinstanz angeſucht worden ſind, erwirken das dingliche Recht von dem Tage der Anbringung des Geſuches auch in dem Falle, wenn dieſelben erſt nach der Eröffnung des Concurſes vorgenommen werden, es möge die Pränotirung oder Einverleibung vor oder nach der Eröffnung des Concurſes bewilliget worden ſeyn. — 2) In den Fällen, in welchen das Geſuch nicht unmittelbar bei der Realinstanz angebracht wird, bewirkt die nach der Eröffnung des Concurſus vorgenommene Pränotirung oder Einverleibung das dingliche Recht nur von dem Tage, an welchem das Geſuch der Partei oder das Erſuchen anderer Behörden vor der Eröffnung des Concurſes an die Realinstanz gelangt iſt. — 3) Dieſe Anordnung iſt auch auf frühere noch nicht rechtskräftig entſchiedene Fälle anzuwenden. — Dieſes wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Juli 1839, Z. 21415, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 27. Juli 1839.

Joſeph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welſperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Joſeph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 1190. (2)

Nr. 17666/3220

Circulars, Verordnung

des k. k. inneröſterreichiſchen k. k. landſchaftlichen Appellationsgerichtes. —

Auf Einſchreiten der k. k. allgemeinen Hofkammer wurde mit herabgelangtem hohem Hofdecrete der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 25. Juni, präſ. 4. Juli 1839, Hofz. 3719, dieſem k. k. Appellationsgerichte eine Abſchrift des an das k. k. böhmische Appellationsgericht am 7. Jänner 1826 erlaſſenen Hofdecretes, enthaltend die Vorſchrift wegen Ausfertigung der Edicte in der Form eines, dem Stämpel von 15 kr. unterliegenden Originals, mit dem Auftrage zuſeufertiget, die unterſtehenden Gerichtsbehörden zur Befolgung derſelben anzuweiſen. — Welches ſämmtlicher, in dem Sprengel dieſes k. k. Appellationsgerichtes befindlichen Gerichtsbehörden, unter Anſchluß einer Abſchrift obigen, an das böhmische Appellationsgericht erlaſſenen Hofdecretes, zur Befolgung hiemit beſtandt gegeben wird. — Klagenfurt am 11. Juli 1839.

Freiherr v. Sterneck,
Präsident.

v. Unterrichter,
Vice-Präsident.

Leonhard Scherauz,
k. k. Hofrath.

A b ſ c h r i f t .

Dem Appellationsgerichte wird auf ſeinen Bericht vom 31. October 1825, Zahl 16558, über die im Anſchluſſe zurückfolgende Anzeige der dortländigen Tabak- und Stämpelgeſällen-Administration, im Einverſtändniſſe mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, bedeutet: Daſſelbe habe die dortländigen Gerichtsbehörden auf dem ſachen Lande anzuweiſen, daß jedes öffentlich einzulagende Edict in der Form eines, dem Stämpel von 15 kr. unterliegenden Originals, aufzuſertigen ſey.

Z. 1194. (2)

Nr. 18955.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 16. Juli d. J. über ein n, die Sicherung der Privilegien, die Vermeidung der biſher eingetretenen vielfachen Irrungen und Reclamationen und die Vereini-

fabung des Geschäftsganges selbst bezwecken, den allerunterthänigsten Antrag der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in Zukunft bei dem Ansuchen um ein Privilegium gleich der ganze Betrag der für die angesuchte Dauerzeit des Privilegiums entfallenden Taxen entrichtet werde. — Hierdurch hat es in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 24. Juli d. J., Z. 32661, von den bisherigen dießfälligen Bestimmungen des a. h. Privilegiumspatentes vom 31. März 1832 abzukommen. — Laibach am 8. August 1839.

Z. 1180. (2) Nr. 18605.

1. Verlautbarung.

Zur Deckung des Bedarfes an einigen kleinen Kanzlei-Requisiten für das k. k. Subernium, dann einige andere k. k. Behörden und Aemter im kommenden Verwaltungsjahre 1840, wird wegen Bestellung dieser Requisiten am 20. (zwanzigsten) September Vormittags um 10 Uhr bei der k. k. Länderstelle in Laibach eine öffentliche Minuendo-Versteigerung abgehalten, und die Lieferung der in der Rede stehenden Artikel demjenigen zugestanden werden, welcher solche in guter annehmbarer Qualität, und in der erforderlichen Quantität, über jedesmaliges Verlangen der Subernial-Expedits-Direction um die billigsten Preise beizustellen, sich herbeilassen wird. — Die sicherzustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende: 1) Unschlittkerzen 121 $\mathcal{L}$; 2) Rübsamenöl 791 $\mathcal{L}$; 3) Lampendochte gewirkte 30 Ellen; 4) Lampendocht ordinäre 2 $\mathcal{L}$; 5) Packwachsleinwand 30 Ellen; 6) Appendekel 1000 Stücke; 7) Wehrauch 17 $\mathcal{L}$; 8) Bartwische 13 Stücke; 9) Rehrbesen ordinäre 71 Stücke; 10) Rehrbesen von Borsten 6 Stücke; 11) trockenen Kampfer 8 $\mathcal{L}$; 12) Gewürznelken 4 $\mathcal{L}$; 13) weißen spanischen Pfeffer 3 $\mathcal{L}$. — Die zur Lieferung sämtlicher oder einiger dieser Artikel lusttragenden Parteien werden hiemit eingeladen, sich am festgesetzten Tage und Stunde am bezeichneten Orte einzufinden und ihre Anbothe zu machen. — Laibach am 6. August 1839.

Ferdinand Graf v. Nesselburg,
k. k. Sub. Secretär.

2. Verlautbarung.

Zur Sicherstellung der verschiedenen Gattungen von Schreib-, Druck- und andern Papieren, deren das k. k. Subernium, nebst einigen andern k. k. Behörden und Aemtern im nächstkommenden Verwaltungsjahre 1840 bedürfen wird,

hat man befunden, eine Minuendo-Versteigerung, vereint mit einer schriftlichen Offertenz-Verhandlung vorzunehmen, welche Verhandlungen am 8. (achten) October d. J. Vormittags um 10 Uhr im Subernial-Raths-saale im hiesigen Landhause Statt finden werden. — Die wesentlichen Bedingungen und Modalitäten, welche diesen Verhandlungen zum Grunde zu liegen haben, werden mit Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1. Der beiläufige Bedarf an Schreib- und Druckpapieren, welcher sicherzustellen kommt, ist nachstehender: a) Kl. inconcepapier 348 $\frac{2}{20}$ Rieß; b) Großconceptpapier 73 $\frac{18}{20}$ Rieß; c) Kanzleipapier 146 $\frac{12}{20}$ Rieß; d) Kanzleipapier für Rathsproccolle 6 $\frac{1}{2}$ Rieß; e) Großmedian Conceptpapier 65 Rieß; f) Großmedian Conceptpapier 1 Rieß; g) Kleinmedian Conceptpapier 51 Rieß; h) Kleinmedian Kanzleipapier 4 $\frac{10}{20}$ Rieß; i) Mittelfin Regalpapier 2 Rieß; k) Fein Regal- oder Imperialpapier $\frac{1}{2}$ Rieß; l) Beilinpapier für Schulzeugniß 6 Rieß; m) Realpapier 13 $\frac{19}{20}$ Rieß; n) Couvertpapier 27 $\frac{16}{20}$ Rieß; o) Zuckerpapier 7 $\frac{1}{20}$ Rieß. — 2. Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1839 bis Ende October 1840 aufgebothen, und es steht jedem Lieferungslustigen frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbothe zu machen. — 3. Es wird durchaus nur auf gute Qualität und auf die Dauerhaftigkeit des Papiers, dann bei jenen Gattungen, bei welchen ein bestimmtes Maß vorgezeichnet ist, auf das Vorhandenseyn dieses Ausmaßes gesehen, daher es jeder Lieferpartei nicht nur freigestellt, sondern solche selbst aufgefodert wird, mehrere Musterbogen von jeder Papiergattung, zu deren Lieferung sie sich herbeiläßt, bei der Minuendo-Versteigerung beizubringen, oder dem überschickt oder überbracht werdenden schriftlichen Offerte beizulegen, und auf einen dieser Bögen die Gattung, so wie die gefordert werdenden Mindestvergiigungspreise in Buchstaben auszudrücken. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die angebothenen Papiere, und die beigebracht werdenden Musterbögen, im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche hier oben im Absatze 1. von Litt. a bis einschließig o specificirt erscheinen, welche ohnehin den Papierfabrikanten und Händlern aus mehrjährigen ähnlichen Verhandlungen zureichend bekannt sind. — Die Commission wird sonach aus den angebothen werdenden Papieren jene fürwählen, welche die vollkommene Eignung für den beabsichtigten dienstlichen Bedarf haben, und

welche nebst dieser Eigenschaft um die billigsten Preise geliefert werden wollen. — Wegen Bestätigung der Lieferung der angemessen befunden werdenden Papiere, oder wegen der Auswahl der sich etwa ergebenden mehreren annehmbaren Anbothe, wird sogleich der Vortrag bei dem k. k. Gubernium erfolgen, und in wenigen Tagen nach dem Schlusse der Verhandlung wird der definitive Gubernial-Beschluß jenen Offerenten oder Mindestbiethern, deren Antrag als der annehmbarste sich dargestellt haben wird, bekannt gegeben werden. — 4. Von den entstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, sohin ein Drittel, oder wenigstens ein Viertel des angedeuteten beiläufigen Bedarfes längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungs-Contracte, an die k. k. Gubernial-Protocoll-Direction, während der Contractsdauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens in 14 Tagen nach der von dem Gubernial-Protocoll gemachten Bestellung, im Falle einer besondern Dringlichkeit aber noch früher zu liefern seyn. — 5. Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungs-Contractes eine größere, als die im Absätze 1. bezeichnete Quantität erforderlich seyn sollte, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf um den Anbothepreis beizustellen, und soll seinesorts keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 6. Jedem Lieferungslustigen steht es frei, nicht nur an dem obbezeichneten Licitationsstage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und seine Lieferungs-Anbothe unter Beibringung der gehörigen Musterbögen zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntwerdung der gegenwärtigen Verlautbarung bis einschließig des 6. Octobers d. J., das geeignete schriftliche Offert bei dem Einreichungs-Protocoll des k. k. Guberniums zu übergeben. — Ein solches Offert muß versiegelt seyn und die Aufschrift enthalten: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden in Laibach, auf das Militärjahr 1840.“ — Das Offert muß den Gegenstand des Anbothes, den Preis in Buchstaben ausgeschrieben enthalten, und demselben müssen einige Musterbögen beigelegt seyn, auch muß auf einem dieser Musterbögen nebst der Nummer und Papiergattung, welche geliefert werden will, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Offerenten erscheinen. Offerte solcher Art können auch noch am Licitationsstage (8. October d. J.) der Commission überreicht werden, jedoch

muß dieses gleich bei dem Beginn der Commission, daher längstens bis 10 Uhr Vormittags an dem eben bemeldeten Tage geschehen. — 7. Jeder Offerent ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes, oder nach gemachtem Licitations-Anbothe für die übernommene Lieferungsverpflichtung verbindlich; für das Alerer aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschehener Annahme des Anbothes von Seite der k. k. Landesstelle ein. — 8. Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als der Qualität, wenn nicht besser, doch wenigstens mit jenen Mustern ganz gleich seyn, welche der Offerent eingelegt hat, und welche nach beschlossener Wahl und erfolgter Annahme von Seite der hierzu bestimmten Gubernial-Commission werden paraphirt werden, zu welchem Ende auch der Lieferant die nöthige Bögenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach den schon frühern Bestimmungen, was etwa nicht schon vorher beigebracht worden seyn sollte. — 9. Längstens in 14 Tagen nach dem förmlichen Abschlusse des Lieferungs-Contractes wird der Lieferant der einen oder andern Papiergattung eine Caution von 10 Percent des ganzen Vergütungsbetrages, welcher nach den beiläufig berechneten Bedarfsquantitäten, und nach den bedungenen Preisen, für die von ihm übernommene Lieferung entfällt, zu erlegen haben. — Diese Caution kann im Baren, oder durch eine pragmatikolische Sicherstellungsurkunde, oder auch durch Einlassung der zu fordernden Vergütung für sogleich abzulieferndes Papier im gleichen Werthsbetrage mit der ermittelten Caution geleistet werden. — 10. Wird die Quantität oder Qualität, oder das Format des gelieferten Papiers im Vergleiche zu der Bestellung, oder mit den Musterbögen, zu gering oder nicht contractmäßig befunden, und nicht binnen 3 Tagen der Abgang ergänzt, oder die mangelhafte Parthie durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es der Landesstelle freistehen, sich die bestellte Gattung und Quantität des Papiers von wem immer, in oder außer der Versteigerung, auf Kosten des Contractanten herinzubringen. — 11. Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militär-Quartals, und nach Beibringung eines classenmäßig gestempelten, mit den Empfangsbestätigungen der Behörden, an welche die Lieferung geschah, über die Quantität und qualitätsmäßigen Ablieferungen documentirten Conto, nach vorausgegangener buchhalterischer Adjustirung, geleistet werden. — 12. Gleich

nach geschehener Annahme der Offerte oder Licitation. Anbothe wird mit dem Ersteher, respective mit dem bekräftigt werdenden Lieferanten, auf der Grundlage der gegenwärtigen Bedingungen, der förmliche Lieferungs-Contract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — Diesemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zur vorbezeichneten Lieferungs-Unternehmung nach den angegebenen Bedingungen Lust tragen, aufgefordert, zu der dießfälligen Minuendo-Versteigerung an dem, im Eingange dieser Verlautbarung bestimmten Tage, an dem bezeichneten Orte, und zur festgesetzten Stunde persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den bekannt gegebenen Modalitäten einzuweisen. — Laibach am 6. August 1839.

Ferdinand Graf v. Nischelsburg,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 1176. (3) Nr. 8419.

C i r c u l a r e

des k. k. inneröster. k. k. Appellationsgerichtes. — Auf Ersuchen des k. k. Hofkriegsrathes wurde mit herabgelangtem hohen Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 1/8. Juli 1839, Hoffz. 3989, diesem k. k. Appellationsgerichte zur Nachachtung und Belehrung sämmtlicher ihm untergeordneten Civilgerichte eröffnet, daß, da von der Löhnung und dem Patental-Invalidengehalte eines Soldaten nach den Militärvorschriften kein Abzug gemacht werden darf, auch jede Executionsführung darauf unhöflich und ohne Erfolg sey. — Welches sämmtlichen in dem Sprengel dieses k. k. Appellationsgerichtes befindlichen Civilgerichten zur Nachachtung hiemit bekannt gegeben wird. — Klagenfurt am 11. Juli 1839.

Freyherr v. Sterneck,

Präsident.

v. Unterrichter,

Vice-Präsident.

Leonhard Scherauf,

k. k. Hofrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1175. (3) Nr. 10096.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Subernium hat mit Decret vom 3. l. M., Z. 18637, diesem Kreisamte das von der Provinzial-Baudirection verfaßte, und von der Provinzial-Staatsbuchhaltung

auf den Betrag von Vierhundert Zehn Gulden 13 kr. C. M. richtig gestellte Operat zur Ausführung der Conservations-Arbeiten im Provinzial-Strafhaufe pro anno 1839 mit dem Auftrage übermittelt, die vorschriftsmäßige Licitationsverhandlung unverzüglich zu pflegen. — Dem zu Folge wird diese Licitation am 17. l. M. um 10 Uhr Vormittags hieramts abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. August 1839.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 1195. (2) Nr. 388 pr.

C o n c u r s.

Bei der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Haupt- und Laibacher Cameral-Bezirks-Casse ist die Amtsdienersstelle mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen oder durch dessen Besetzung sich etwa erledigenden Dienstplatz mit einem geringeren Gehalte, haben ihre Gesuche bis 16. September d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach zu leiten, und sich darin über ihre bisherige Dienstleistung und Eigenschaften, insbesondere über ihre gute Moralität gehörig auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser Casse verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 6. August 1839.

Z. 1178. (3)

Licitations-Ankündigung.

Zur Sicherstellung der Rauchfangkehrer-Arbeiten in den hiesigen Militär-Gebäuden, vom 1. November 1839 bis Ende October 1842, wird am 29. August 1839 im Amtssaal des k. k. Militär-Commando am alten Markt Nr. 21, um 9 Uhr Vormittags, eine Minuendo-Licitation Statt finden, wozu die unternehmungslustigen Rauchfangkehrermeister mit der Erinnerung eingeladen werden, einen hinreichenden Geldverlag mitzubringen, um das die Zulassung zur Licitation bedingende Badium für die Arbeiten in der St. Peters-Kaserne mit 12 fl.; Militär-Spital mit 7 fl.; Erziehungshaus, Sammelhaus und Hauptwache mit 4 fl. erlegen; — als Ersteher aber dieses Badium für die Arbeiten in der St. Peters-Kaserne zu einer Caution von 24 fl.; Militär-Spital zu einer Caution von 14 fl.; Erziehungshaus, Sammelhaus und Hauptwache von 8 fl. ergänzen zu können. — Von der k. k. Kasernen-Verwaltung. Laibach am 2. August 1839.